

Arbeitsrecht (Nr. 331/2004)

Teilnahme von Personalratmitgliedern an Anhörungsterminen im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) entschied:

In personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren werden die Interessen des Personalrats im Regelfall ausreichend gewahrt, wenn an den von der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen anberaumten Anhörungsterminen neben dem beauftragten Prozessbevollmächtigten (nur) der Vorsitzende des Personalrats teilnimmt.

Eine weitergehende Vertretungsregelung, die für den Regelfall zusätzlich die Teilnahme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Personalrats fordert, ist demgegenüber zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Personalrats nicht erforderlich und liegt damit auch dann außerhalb der dem Personalrat zustehenden personalvertretungsrechtlichen Kompetenzen, wenn der Stellvertreter zur Wahrung entsprechender Termine Freizeitausgleich mitbringen kann.

Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Beschluß des OVG vom 25. Februar 2004

Aktenzeichen: 1 A 2078/01.PVL

Veröffentlicht: Der Personalrat – Nr. 9/2004

16.09.2004